

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Ortsgemeinde Tawern
vom 13.07.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Reinigungspflichtige
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 5 Säubern der Straßen und Gehwege
- § 6 Schneeräumung
- § 7 Bestreuen der Straße
- § 8 Konkurrenzen
- § 9 Geldbuße
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern der bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.
Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind. Mehrere neben einander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind, um eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Gärten.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist.

- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortsgemeinde gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.
Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere
1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) *Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.*
- (4) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der ausschließlich oder überwiegend dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist auch eine Fußwegeverbindung. Gemeinsame Geh- und Radwege gelten als Gehwege. Grünstreifen oder –inseln gehören zum Gehweg, wenn sie mit diesem gemeinsam durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt oder Teil einer Fußwegeverbindung sind.
Bei abgegrenzten Straßenflächen von weniger als 0,50 m Breite oder soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt für den Winterdienst als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
- (5) Straßen, die dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und bei denen Fahrbahn und Gehwege nicht besonders getrennt sind, wie Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, gelten als Straßen mit Gehwegen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete oder mit Überquerungshilfe versehene Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie auch nicht besonders gekennzeichnete Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel

der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 1. das Säubern der Straßen und Gehwege (§ 5)
 2. die Schneeräumung auf den Straßen und Gehwegen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn bzw. der zwischen Grundstücken verlaufenden Fußwegeverbindungen. Ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Reinigungspflichtiger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straße.

Die seitliche Grenze der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die zu reinigende Fläche in der seitlichen Grenze bis zur Straßenmitte der Querstraße.

§ 5 Säubern der Straßen und Gehwege

- (1) Das Säubern der Straße umfasst auch die Säuberung der Ablaufrinnen, Gräben und Durchlässe und besteht insbesondere die Beseitigung, Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (2) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (3) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19:00 Uhr
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (4) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Festen, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.
Bei Gehwegen, die breiter als 1,50 m sind, ist eine Breite von 1,50 m freizuhalten.
Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende

muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Können die abgeräumten Schnee- und Eismassen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur am Fahrbahnrand aufgeschichtet werden, so müssen die Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Hydranten (Schachtabdeckungen, Wasserschieber usw.) sowie angemessene Durchgänge zum Überqueren der Fahrbahn frei bleiben. Die Lagerung der Schnee- und Eismassen hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und den Gehwegen nicht beeinträchtigt wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Die Ablaufrinnen, Gräben und Kanaleinläufe sind von Schnee, Eis und festgefrorenen Gegenständen so zu befreien, dass bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.

§ 7 Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Granulat, Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spätere Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen und Gehwege sind erforderlichenfalls mehrfach am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in (bisher 1.000,00 DM) § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 07.08.1965 außer Kraft.

Tawern, den 13.07.2023
Ortsgemeinde Tawern

Der Ortsbürgermeister